



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Aufzuhebende Baugrenze
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - II max. Bauweise
 - FD/SD Flachdach / Satteldach
 - ° - 18° Dachneigung
 - o 8 Grundflächenzahl
 - (16) Geschößflächenzahl

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- 1004 Flurstücksnummern
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Höhengichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3.2 Bei Ansiedlung von abwasserintensiven Betrieben sind der Abwasserverband "Obere Werntalgemeinden" und das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt zu beteiligen.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Niederwerrn für das Gewerbegebiet "Am Lagerhaus" im GT Oberwerrn, genehmigt vom Landratsamt Schweinfurt mit Bescheid vom 15.02.1973, NR. 2.0 - 610, in der letzten Änderungsfassung.
- 2.2 Entlang der südlichen Baugebietsgrenze sind Einfriedungen um 100m von der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 997 abzusetzen.

OBERWERRN

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 14. AUG. 1989 bis 15. SEP. 1989 im Rathaus in Niederwerrn öffentlich ausgelegt.
Niederwerrn, den 20. NOV. 1989

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Niederwerrn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24. OKT. 1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Niederwerrn, den 20. NOV. 1989

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
Schweinfurt, 12.12.1989
I. A.

Meinka, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 22. Dez. 1989 durch Veröffentlichung in der Niederwerrner "Rundschau" ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Niederwerrn während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
Niederwerrn, den 22. Dez. 1989

1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.2 DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE NIEDERWERRN LANDKREIS SCHWEINFURT, FÜR DAS GEWERBEBEBIET 'AM LAGERHAUS' IM GT. OBERWERRN M. 1:1000

AUFGESTELLT: OERLENBACH, DEN 23.03.1988
 ÜBERARBEITET, DEN 02.08.1988
 ÜBERARBEITET, DEN 15.11.1988
 ÜBERARBEITET, DEN 20.01.1989
 ÜBERARBEITET, DEN 14.03.1989
 ÜBERARBEITET, DEN 24.10.1989

DER ARCHITEKT:
 architekturbüro michael pettinella + partner
 43184 Oerlenbach, bergstr. 5
 09361 Schweinfurt